

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 43

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden; indem er bei den öffentlichen Behörden möglichst gleichlautende polizeiliche Vorschriften anstrebt, um eine größere Verbreitung und Sicherheit von Acetylenanlagen zu erleichtern; indem er Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern wegen Carbid- oder Acetylenfragen auf schiedsgerichtlichem Wege beilegen hilft; indem er durch die Presse, öffentliche Vorträge und andere geeignet erscheinende Mittel die Interessen des Vereins fördert und in geeigneter Weise oder durch das Fachorgan des Vereins die Mitglieder auf dem Laufenden hält; und endlich indem er Fachausstellungen organisiert oder das Nötige veranlaßt, solche im In- oder Auslande zu beschicken. Der Verein zählt bis jetzt gegen 60 Mitglieder. Präsident ist Herr Prof. Friedheim in Bern; Sekretär-Kassier Herr E. Pärli-Bangerter in Biel. Die in den Statuten vorgegebene Kontrollstelle ist in der Person des Hrn. Prof. A. Kossel in Solothurn besetzt worden. Herr Professor Kossel wird vorläufig auch die Inspektionen übernehmen. Ferner wurde eine Liste von 16 Schiedsrichtern aufgestellt, die in verschiedenen Städten der Schweiz wohnen.

Verschiedenes.

Gewerbegerichte. Die vier Gemeinden des Bodeli: Interlaken, Unterseen, Matten und Bönigen haben die Einführung der Gewerbegerichte beschlossen. Handwerker- und Gewerbeverein, Arbeiterunion und Hotelier- und Wirteverein hatten in einer gemeinsamen Eingabe diese Einführung verlangt. Wenn nun noch die Regierung dem vorberatenden Reglement die Zustimmung erteilt, können die Gewerbegerichte nach getroffener Wahl in Funktion treten. Bis jetzt sind unseres Wissens im Kanton Bern Gewerbegerichte bloß in den Städten Bern und Biel eingeführt.

Unlauterer Wettbewerb. Am 8. Januar ist im Kanton Luzern das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb in Kraft getreten. Es wendet sich daselbe namentlich gegen folgende Thatbestände: Schwindelhafte Reklame, Lockvögel in den Schaufenstern, Qualitäts- und Quantitätsverschleierung, Anschwärzen der Gewerbetreibenden, unlautere, heimliche Ausbeutung der Konsumenten.

Zürcherisches Staatsbergwerk Käpfnach. Der Zürcher Kantonsrat hat den Regierungsrat eingeladen, den Verkauf oder die Liquidation des Bergwerkes Käpfnach zu prüfen.

Acetylengasexplosion. (Korr.) Eine furchtbare Acetylengasexplosion ereignete sich letzte Woche im neuen Bahnhofrestaurant Gurbrü der „Direkten“ Neuenburg-Bern. Wirt Hurni wollte, als das Gas schlecht brannte, den Fehler auffuchen, und leider nahm er dazu ein Licht, mit dem er in den Kellerhals ging, wo der Apparat aufgestellt war. Plötzlich explodierte der Kessel. Der Luftdruck war so stark, daß große Steine mitgerissen wurden; ein solcher fiel auch auf die Brust des Herrn Hurni, der halb tot aus den Trümmern gezogen und Tags darauf von seinen furchtbaren Leiden durch den Tod erlöst wurde. Die sog. Vogelziele im Dach war weggerissen, die Ziegel mit weggeschleudert, die starke Kellerthüre zerschmettert worden; Stücke davon rissen einen Weinhahn aus dem Faß und ein Teil Wein ergoß sich in den Keller. Laut Aussage soll der Apparat nie gut funktioniert haben. An welcher Stelle das Gas ausströmte, wird wohl nicht ermittelt werden können, da alles zertrümmert wurde. Es ist rein unbegreiflich, daß beim schlechten Funktionieren der Gasapparate immer und immer wieder ein Licht genommen wird zum Nachsehen, anstatt im Dunkeln den Wasserzufluß abzustellen und so die Gasproduktion abzubrechen, dann gehörig zu lüften und wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde zuzuwarten, bis das Gas sich ganz verflüchtigt hat und erst dann, wenn kein Gasgeruch mehr wahrzunehmen ist, ein Licht zu verwenden. So kommt dieses schöne Licht durch solche Gedankenlosigkeit in enormen Mißkredit. Man sagt, ein Wirt in Gümnenen, $\frac{3}{4}$ Stund von Gurbrü, habe sofort nach Bekanntwerden des Unglücks seinen Apparat abbrechen lassen, und es wird hier wohl weit und breit herum sich nicht sobald jemand entschließen, Acetylengas einzuführen aus Furcht vor ähnlichen Katastrophen. K.

Anmerkung der Red. Man ersieht hieraus die Wichtigkeit der Gründung des Schweizer. Carbid- und Acetylenvereins, von dem unter der Rubrik „Verbandswesen“ in der heutigen Nummer die Rede ist.



**ARMATURENFABRIK
ZÜRICH.**

FILIALE
DER
ARMATUREN & MASCHINENFABRIK ACT. GES.
VORMALS J. A. HILPERT NÜRNBERG

SÄMTLICHE ARTIKEL FÜR GAS & WASSER-LEITUNGEN
REICHHALTIGE MUSTERBÜCHER GRATIS.